

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An
die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Der Generalvikar

Aktenzeichen
V

Limburg
7. September 2020

Dienstanweisung für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien

Sehr geehrte Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Mitglieder der Pfarrgemeinde- und der Verwaltungsräte,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der veränderten Ordnungslage in Hessen und Rheinland-Pfalz erfolgt hiermit eine aktualisierte Dienstanweisung. Diese Dienstanweisung ist aber sofort bis auf weiteres gültig.

Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die separate Dienstanweisung vom heutigen 7. September 2020.

Die zurückliegenden Wochen haben gezeigt, dass eine gewisse Normalität im Umgang mit der Situation eingetreten ist und alle verantwortlich mit der Situation umgehen. Dabei gilt es immer abzuwägen zwischen notwendigen Beschränkungen und möglichen Lockerungen. Das ist nicht immer einfach einzuschätzen. Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Engagement und Ihr Verantwortungsbewusstsein in dieser nicht leichten Zeit.

In den letzten Wochen hat sich gezeigt, dass aufgrund lokal steigender Ansteckungsfälle kreisfreie Städte und Landkreise eigene Regelungen und Beschränkungen erlassen. Da solche regionalen Regelungen von Landkreisen und kreisfreien Städten für den Arbeitsstab Corona eher schwer zu erfassen sind und Folgen davon nicht so gezielt kommuniziert werden können, wurde festgelegt, dass die Umsetzung solche Verordnungen in den Pfarreien in der Verantwortung der Stadt-/Bezirksdekane liegt. Diese haben im Falle eines Falles dann auch mit den Behörden vor Ort zu verhandeln. Der Arbeitsstab Corona kann hier und da unterstützen, ist aber in diesen Fällen nicht handlungsleitend. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Verordnungen der Landkreise und Städte zu Veranstaltungen mitunter auch für die Feier von Gottesdiensten ausgesprochen werden. Hier ist das Recht auf freie Religionsausübung gegenüber sonstigen Veranstaltungen deutlich zu betonen, nicht zuletzt mit Hinweis auf bislang funktionierende Hygienekonzepte für die Gottesdienste.

A. Seelsorge

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten. Nähere Hinweise hierzu finden sich unter <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/> .
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die

eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen

1. Bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Die nachstehenden Auflagen des Landes Hessen sind zu beachten:
 - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen (ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes) wird eingehalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind
 - ohne Einhaltung der Abstandsgebote dürfen bis zu 10 Personen zusammenkommen. Wo möglich, sollten die Abstandsgebote jedoch beachtet werden.
 - Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene liegen vor
 - für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen wird Sorge getragen
 - Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht
 - die Teilnehmerzahl von 250 Personen bei Veranstaltungen wird nicht überschritten
 - eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt und nach einem Monat vernichtet.

In diese Rubrik zählen insbesondere Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen, kulturelle Veranstaltungen, Maßnahmen der Jugendarbeit und Veranstaltungen im Rahmen der Pastoral.
2. Chorproben und Proben von kleinen Ensembles können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander. Näheres finden Sie in den Hinweisen des Referates Kirchenmusik auf der Homepage des Bistums. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.
3. Großveranstaltungen, die den vorgenannten Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis zunächst 31. Dezember 2020 untersagt.

C. Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz

1. Die Abstands- und Hygieneregeln sind grundsätzlich einzuhalten. Bei Zusammenkünften, die die Dauer von 15 Minuten überschreiten, sind generell Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer zu erfassen, einen Monat aufzubewahren und dann zu vernichten.
2. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>).
3. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen sind auch ohne Wahrung der Abstandsregeln möglich.
4. Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 Personen, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 150 Personen zulässig, wenn die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten und die Erfassung der Kontaktdaten erfolgt.

5. Chorproben und Proben von kleinen Ensembles können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander, die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Die Proben sollten vorzugsweise im Freien stattfinden. Näheres finden Sie in den Hinweisen des Referates Kirchenmusik auf der Homepage des Bistums.

Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.

6. Für die Vorbereitung von Kommunionkindern und Firmlingen sowie für Bildungsmaßnahmen gelten die Regelungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen. Das entsprechende Hygienekonzept findet sich unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte> (Bildungsmaßnahmen außerhalb der Schule).
7. Jugendfreizeitmaßnahmen sind möglich. Es gelten die Hygieneregeln unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte> (Jugendfreizeiten)
8. Großveranstaltungen, die vorgenannte Rahmensetzungen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis zunächst 31. Dezember 2020 untersagt.

D. Konferenzen

1. Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz können stattfinden, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden und ein ausreichend großer Raum zur Verfügung steht. Daneben bieten sich andere Formen wie Telefon- und Videokonferenzen an.
2. Sitzungen und Konferenzen der synodalen Gremien und deren Ausschüsse etc. sind möglich, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden und ein ausreichend großer Raum dafür zur Verfügung steht.
3. Im Falle von Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden.

E. Einsatz von Mitarbeitenden der sogenannten Risikogruppen

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für deren Einsatz aufgrund der Zugehörigkeit zu Risikogruppen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts besondere Voraussetzungen Berücksichtigung finden sollen, sind gehalten, ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Mitarbeitende der Kirchengemeinde legen dieses dem zuständigen Dienstvorgesetzten in der Kirchengemeinde vor. Mitarbeitende des Bistums reichen dieses über ihren Dienstvorgesetzten beim Dezernat Personal ein.

F. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros ist unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln vollumfänglich möglich.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können geöffnet und auch an Dritte für Veranstaltungen vermietet werden. Die für Veranstaltungen geltenden Beschränkungen sind zu beachten und ein Hygienekonzept ist zu erstellen. Bei Vermietungen ist die Einhaltung der jeweils gültigen Hygienevorschriften, Abstandsgebote und Versammlungsvorschriften durch den Mieter schriftlich zu bestätigen. In die Mietverträge sollte nachstehende Formulierung aufgenommen werden: *Die jeweils aktuell gültigen Regelungen und Beschränkungen zum Gesundheitsschutz aufgrund der Corona-Pandemie sind durch den Mieter einzuhalten.*

3. Für Teestuben, Kirchencafés sind die für Gastronomie maßgeblichen Vorschriften zu beachten und entsprechende Hygienekonzepte zu erstellen.

G. Kindertageseinrichtungen

1. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

1. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie (Verdachts-)Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen haben bzw. bei (Verdachts-)Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Vor Ort entworfene Hygienekonzepte bedürfen nicht der Genehmigung des Ordinariates. Fragestellungen können Sie weiterhin gerne an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar